

Statuten
der
Mittelstands- und Wirtschaftsunion, Auslandsverband Schweiz
mit
Sitz in Oberwil-Lieli

I. Name, Sitz, Zweck, Grundsätze und Ziele

Art. 1
Name und Sitz

1. Unter dem Namen „*Mittelstands- und Wirtschaftsunion, Auslandsverband Schweiz*“ (nachfolgend „MIT Schweiz“ oder „Verein“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Oberwil-Lieli (AG). Die MIT Schweiz ist der Auslandsverband der deutschen Mittelstands- und Wirtschaftsunion (nachfolgend „MIT Bund“).
2. Die MIT Schweiz ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der Freien Berufe und der Leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in Wirtschaft, Politik und Verwaltung.
3. Der Wirkungsbereich der MIT Schweiz umfasst das Territorium der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 2
Zweck und Aufgabe

1. Die MIT Schweiz bezweckt die Einflussnahme auf das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland und beteiligt sich ausserdem an politischen Debatten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein nach den in Art. 3 der Statuten aufgeführten Grundsätzen und Zielen sowie den Grundsätzen der MIT Bund sowie der CDU und CSU in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Dem vorerwähnten Vereinszweck sollen insbesondere dienen:
 - a. die Zusammenarbeit und der Dialog mit Parlamenten, Parteien, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen,
 - b. die Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
 - c. die Herausgabe von Publikationen mit wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Inhalten
 - d. die Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder,
 - e. der Einsatz für einen politischen und wirtschaftlichen Austausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3
Grundsätze und Ziele

1. Die MIT Schweiz bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.
2. Die MIT Schweiz will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Freiheit und Verantwortung fortentwickeln. Die MIT Schweiz sieht folgende Prinzipien als unabdingbare Voraussetzungen für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung an:
 - a. die Subsidiarität staatlichen Handelns,
 - b. die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft,
 - c. den weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben,
 - d. die Sicherung des Leistungswettbewerbs.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
2. Aktivmitglied mit Stimmberechtigung der MIT Schweiz kann jede natürliche Person werden, welche
 - (i) sich zu den in Art. 3 hiervoor genannten Grundsätzen und Zielen bekennt und diese zu fördern bereit ist,
 - (ii) die deutsche Staatsangehörigkeit oder diejenige eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hat,
 - (iii) ihren Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein hat;
 - (iv) das 16. Lebensjahr vollendet hat und
 - (iv) nicht infolge eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
3. Als Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung können insbesondere deutsche Staatsangehörige aufgenommen werden, die sich nur vorübergehend in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein aufhalten oder arbeiten und gleichzeitig Mitglied der CDU, der CSU oder einer ihrer Gliederungen sind.
4. Aktivmitglieder der MIT Schweiz sind zugleich Mitglied der MIT Bund.
5. Die Mitgliedschaft bei der MIT Schweiz schliesst die Mitgliedschaft in einer anderen deutschen oder ausländischen politischen Partei als der Europäischen Volkspartei (EVP) bzw. ihrer Mitgliedsparteien oder einer gegen die deutsche CDU, CSU oder gegen andere EVP-Mitgliedsparteien gerichteten Wählergruppe aus.
6. Tritt ein Mitglied der MIT Schweiz nach seiner Aufnahme einer nach Art. 4 Ziff. 3 hiervoor ausgeschlossenen Partei oder Wählergruppierung bei oder wird eine solche bestehende Mitgliedschaft erst nachträglich bekannt, stellt das einen sofortigen Ausschlussgrund aus der MIT Schweiz dar.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich per Post oder via Email an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen die Entscheidung des Bundesvorstands der MIT Bund beantragt werden.

Art. 6 Verhaltenspflichten und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitglieder von der MIT Schweiz sind verpflichtet, sich an die Statuten des Vereins und an die Entscheidungen seiner Organe zu halten und den Interessen des Vereins und seiner Organe nicht zu schaden.
2. Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegenüber seinen Mitgliedern erlassen, wenn diese gegen die Statuten des Vereins oder dessen Grundsätze verstossen. Solche Ordnungsmaßnahmen können neben einem Ausschluss bei besonders schwerwiegenden Verstössen sein:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Enthebung von Parteiämtern
 - d. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Art. 7
Austritt und Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - e. Tod,
 - f. Austritt
 - g. Ausschluss
 - h. Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze und Ziele des Vereins verstösst und dem Verein dadurch schweren Schaden zufügt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands. Für den Ausschluss ist die Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Den Ausschlussantrag kann auch der MIT-Bundesvorstand stellen.
5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, insbesondere bei erheblichen Verstößen gegen Artikel 11 Abs. 1 und einer Verletzung der Verpflichtungen gegenüber dem Verband im Hinblick auf die Finanzen und/oder die Verwaltung trotz schriftlicher Warnung, kann der Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verbandsausschluss ausschließen. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied per Einschreiben mitgeteilt.

Art. 8
Mitgliederbeitrag / Sonstige Finanzierung

1. Der jährliche Mindest-Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder CHF 130.- und für Passivmitglieder CHF 65.-.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen einen gänzlichen oder teilweisen Erlass des jährlichen Beitrags beschliessen.
3. Die MIT Schweiz leistet eine jährliche Umlage pro Aktiv- und Passivmitglied an die MIT Bund in der doppelten Höhe des in der Beitrags- und Finanzordnung der MIT Bund (§ 1 Abs. 3 BFO MIT Bund) genannten Umlagebeitrags für Landesverbände.
4. Die MIT Schweiz finanziert sich ausserdem durch Spenden. Bei der Entgegennahme von Spenden sind neben den nationalen Vorschriften auch die einschlägigen Bestimmungen (insbesondere die §§ 5 und 6) der Beitrags- und Finanzordnung der CDU Deutschlands und die Vorschriften des deutschen Parteiengesetzes anzuwenden.
5. Ferner kann sich MIT Schweiz über Sponsoring finanzieren, wenn der Leistung des Sponsors eine angemessene Gegenleistung der MIT Schweiz gegenüber steht und die Leistungen in einem Vertrag vorab schriftlich fixiert werden.
6. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
7. Die MIT Schweiz hat der MIT Bund einen Rechenschaftsbericht bis spätestens 31.05. des Folgejahres auf einem Vordruck zu erstellen, der von der MIT Bund zur Verfügung gestellt wird.

Art. 9
Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der MIT Schweiz hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Gesetz und Statuten teilzunehmen. Die Stimmberechtigung ist allerdings Aktivmitgliedern vorbehalten.
2. Zum Delegierten der MIT Schweiz in allen Organen und Gremien der deutschen CDU bzw. CSU und der Europäischen Volkspartei (EVP) kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der deutschen CDU bzw. CSU ist.

3. Der Präsident der MIT Schweiz muss zugleich Mitglied der deutschen CDU bzw. CSU sein.

III. Organisation

Art. 10 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
 - b. Der Vorstand

A. Generalversammlung

Art. 11 Einberufung und Aufgaben

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand (Präsident) in der Regel innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden. Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten zu richten.
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
4. Die Generalversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben:
 - Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesmittelstandstag
 - Wahl bzw. Abwahl der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Beschluss des Jahresbudgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - Behandlung von Ausschlussrekursen.

Art. 12 Beschlussfassung und Wahlen

1. In der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme.
2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.
3. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Vorbehalten bleibt die Festsetzung und Änderung der Statuten, welche ein 2/3-Mehr der Anwesenden benötigt.
4. Die Wahlen des Vorstands (inkl. Wahl des Präsidenten und der Delegierten sowie Ersatzdelegierten) erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt offen, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
5. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgen für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren.

B. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung, Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 bis maximal 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand muss mindestens aus folgenden Mitgliedern bestehen, die anlässlich der Generalversammlung (Mitgliederversammlung gewählt werden: Präsident (Vorsitzender), Vizepräsident (Stellv. Vorsitzender), Kassier (Schatzmeister) und Protokollführer (Schriftführer).
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
3. Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident, in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident, versendet die Einladungen zu den Vorstandssitzungen unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per Email mindestens 14 Tage vor der Sitzung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als nicht zustande gekommen.

Art. 14 Ausschüsse und Arbeitskreise

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung jederzeit Ausschüsse für besondere Aufgaben sowie Arbeitskreise entsprechend den Gruppierungen im Rahmen der Mitgliedschaft bilden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Geltungsbereich anderer Satzungen

Soweit diese Statuten oder zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts nichts anderes besagen, gelten subsidiär das Statut der CDU Deutschlands und die Satzung der MIT Bund in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr jederzeit beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel aller Aktivmitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die MIT Bund.

Art. 17 Inkrafttreten

1. Diese Statuten sind anlässlich der Gründungs-Generalversammlung vom 30.10.2020 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.
2. Vorgängig wurden diese Statuten durch den MIT Bundesvorstand genehmigt.

Ort, Datum

Oberwil-Lieli, 30. Oktober 2020



Genehmigt durch den MIT-Bundesvorstand am 07. September 2020 in Berlin